

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2024

Freitag, 26. Juli 2024

Nr. 12

### Inhalt

### Seite

## A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von  
Wahlscheinen ..... 278

## B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

### Ferna

Satzung über die Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das  
Dorfgemeinschaftshaus in der Gemeinde Ferna ..... 281

Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ferna ..... 281

#### Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail. Unter der Internetadresse [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

#### Erscheinungsweise:

nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

## A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Anlage 3  
(zu § 18 Abs. 1 ThürLWO)

Gemeinden: Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde, Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf und Teistungen
Landkreis Eichsfeld
Wahlkreis 1 – Eichsfeld I

### Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinden – die Wahlbezirke der Gemeinden

**Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf und Teistungen**

liegt in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl  
**12.08.2024 bis  
16.08.2024**

während der Dienststunden

<b>Montag</b>	<b>9:00 Uhr</b>		<b>12:00 Uhr</b>		
<b>Dienstag</b>	<b>9:00 Uhr 13:00 Uhr</b>		<b>12:00 Uhr 15:30 Uhr</b>		
<b>Donnerstag</b>	<b>9:00 Uhr 13:00 Uhr</b>		<b>12:00 Uhr 17:30 Uhr</b>		
<b>Freitag</b>	<b>9:00 Uhr</b>		<b>12:00 Uhr</b>		

Ort der Auslegung Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen	barrierefrei  X
--	-----------------------

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am 16. Tag vor der Wahl  
16.08.2024 bis 12:00 Uhr, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11,  
Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl  
**11.08.2024**

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

1 – Eichsfeld I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl

11.08.2024

) oder die

Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis

16. Tag vor der Wahl

16.08.2024

) versäumt hat.

nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl

30.08.2024

**18.00 Uhr**, bei der Gemeinde (c/o Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Berlingerode, den 17.07.2024  
Brehme, den 17.07.2024  
Ecklingerode, den 17.07.2024  
Ferna, den 17.07.2024  
Tastungen, den 17.07.2024  
Teistungen, den 17.07.2024  
Wehnde, den 17.07.2024

Die Gemeinden

gez. Bley, Bürgermeister der Gemeinde Berlingerode  
gez. Schotte, Bürgermeister der Gemeinde Brehme  
gez. Sieber, Bürgermeister der Gemeinde Ecklingerode  
gez. May, Bürgermeisterin der Gemeinde Ferna  
gez. Nolte, Bürgermeister der Gemeinde Tastungen  
gez. Krukenberg, Bürgermeister der Gemeinde Teistungen  
gez. Haushälter, Bürgermeisterin der Gemeinde Wehnde

## **B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden**

### **Ferna**

#### **Satzung über die Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in der Gemeinde Ferna**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. 127) und der § 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ferna die Satzung über die Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in der Gemeinde Ferna in seiner Sitzung am 03.07.2024:

#### **Artikel I**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in der Gemeinde Ferna vom 27.12.2001 wird aufgehoben.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Ferna, den 25.07.2024

- Siegel -

gez. May  
Bürgermeisterin

---

#### **Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ferna**

Aufgrund des § 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBL. S. 127) i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBL. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBL. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen:

1. Saal
2. Dorfgemeinschaftshaus.

## **§ 2 Benutzer**

Die Gemeinde stellt Räumlichkeiten dieser Einrichtungen

- den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Verbänden, die sich zur freiheitlich demokratische Grundordnung bekennen,
- Gebietskörperschaften und öffentlichen rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Handelstätigkeiten, welche den Räumlichkeiten entsprechen,
- Privatpersonen für Familienfeiern sowie Gewerbetreibenden

nach Maßgabe der Entgeltordnung (Anlage) zur Verfügung.

## **§ 3 Art und Umfang der Gestattung**

1. Die Gemeinde Ferna erlaubt die Benutzung der Einrichtung auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist schriftlich vom Benutzer an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag kann höchstens 1 Jahr vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden (volljährige Personen), jedoch mindestens zwei Wochen vorher.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten,

- Benennung eines geschäftsfähigen Ansprechpartners,
  - Kommunikationsdaten des Nutzungsberechtigten,
  - Termin, Zeitraum und Dauer der gewünschten Nutzung
  - Art der Nutzung,
  - Anzahl der Teilnehmer und Gäste.
2. Nach Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüssel-übergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den vom Bürgermeister Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.
3. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden, hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Ferna. Der Gemeinderat ist im Anschluss davon Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der

Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung.

4. Benutzer, die wiederholt die Einrichtung unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Gemeinde Ferna hat das Recht, die genannten Einrichtungen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen, die nach den Absätzen 3 – 5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmenausfall.
7. Ein Anspruch auf Benutzung der Einrichtung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
8. Nutzungen mit Veranstaltungen, welche sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit der Räume, Anlagen und Einrichtungen zu gefährden oder das Ansehen der Gemeinde schädigen können, sind zu versagen.

#### **§ 4**

#### **Verleihen von Einrichtungsgegenständen**

Einrichtungsgegenstände, wie z. B. Tische und Stühle, werden nicht verliehen. Ausnahmen sind durch den Gemeinderat zu beschließen.

#### **§ 5**

#### **Recht und Pflichten der Benutzer**

1. Der Benutzer darf die Einrichtung zu dem vereinbarten Zweck nutzen. Die Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Eine Überlassung an Minderjährige wird nicht gestattet.
2. Der Benutzer nutzt die Einrichtung auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Ein geschäftsfähiger Verantwortlicher (Nutzungsberechtigter)/ Vertrauensperson hat die Aufsicht über die Benutzung.
3. Die Benutzer haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Einrichtungsgegenstände und die zu den jeweiligen Objekten gehörenden Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers, sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Sämtliche Ein- und Umbauten sind anzuzeigen, zu genehmigen und nach der Veranstaltung zu beseitigen.

4. Die Benutzer haben der Gemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die auch dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung Einrichtungsgegenstände und Licht abgeschaltet sind.

Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit Schlüssel übergeben werden, haftet sie dafür, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.

5. Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtung in derzeitigem Zustand.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.

6. Nach Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Die ordnungsgemäße Übergabe der benutzten Räumlichkeiten und deren Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie eine Besichtigung der Außenanlagen hat durch den Benutzer und dem Vertreter der Gemeinde bis zum Tag nach der Benutzung zu erfolgen.

Die Uhrzeit dafür wird gemeinsam vereinbart. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.

Die Benutzung der Räume über mehrere Tage hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlasst.

Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein zusätzlicher Reinigungsbetrag, in Höhe von 50,00 Euro je angefangene Stunde pro Reinigungskraft, an die Gemeinde zu entrichten.

7. Beschädigungen und Verluste von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.

8. Das Rauchen ist in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ferna untersagt.

## **§ 6 Rücktritt von der Nutzung**

1. Die Gemeinde Ferna ist bei einer einmaligen oder regelmäßigen Nutzung berechtigt, vom Mietvertrag ganz oder teilweise (terminbezogen) zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf den Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl dringend notwendig ist.

Sofern kein Ersatztermin gefunden wird, erstattet die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten ein bereits entrichtetes Benutzungsentgelt vollständig oder anteilig. Im Übrigen ist sie nicht entschädigungspflichtig.

Die Gemeinde Ferna ist berechtigt, ganz oder teilweise (terminbezogen) vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die Bestimmungen des Mietvertrages und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt, insbesondere bei unsachgemäßer oder zweckentfremdeter Nutzung. Zur Rückzahlung des bereits gezahlten Benutzungsentgelts ist sie nicht verpflichtet. Sie ist nicht entschädigungspflichtig.

2. Der Nutzungsberechtigte kann jederzeit vom Mietvertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Von seiner Pflicht zur Zahlung des Benutzungsentgelts wird er jedoch nur frei, wenn er den Rücktritt mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung gegenüber der Gemeinde Ferna erklärt. Die Gemeinde erstattet ein bereits gezahltes Benutzungsentgelt ganz oder anteilig.

## **§ 7**

### **Hausrecht, Verstöße gegen Nutzungsbestimmungen**

1. Die Gemeinde Ferna, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen. Sie übt das Hausrecht aus.

Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.

2. Der Benutzer hat dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Personen während der Benutzungszeit den uneingeschränkten Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung durch den Nutzungsberechtigten zu untersagen, wenn gegen den Mietvertrag oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde bzw. wenn ein solcher Verstoß unmittelbar zu befürchten ist oder dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

3. Die Gemeinde darf im Falle einer Nutzungsuntersagung wegen eines Verstoßes bzw. drohenden Verstoßes gegen den Mietvertrag oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung das vereinbarte Entgelt weiter beanspruchen.

## **§ 8**

### **Haftung**

1. Der Benutzer stellt die Gemeinde Ferna von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Gemeinde haftet dem Benutzer nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder anderen von Benutzern abgestellten oder mitgebrachten Sachen.

2. Die Haftung der Gemeinde als Vermieter für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß bleibt hiervon unberührt.

3. Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, am Gebäude, den Zugangswegen, baulichen Anlagen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entstehen.

## **§ 9**

### **Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsentgelt**

1. Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Einrichtungen unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

2. Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind die Entgelte und sonstige Kosten nach der Entgeltordnung zu entrichten.

3. Der Benutzer versichert, dass Veranstaltungen beim Ordnungsamt angezeigt sind und eventuell notwendige Genehmigungen, wie z. B. Ausschankgestattung und Sperrzeitverkürzung, vorliegen.

4. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind. Andernfalls ist die Gemeinde berechtigt, die Benutzung der Einrichtung zu verweigern.

## **§ 10**

### **Sprachform, Inkrafttreten**

1. Die in dieser Entgeltordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ferna tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Ferna, den 04.07.2024

gez. May  
Bürgermeisterin

### **Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ferna**

Aufgrund des § 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBL. S. 127) i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBL. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBL. S.

396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Nutzung folgender öffentlichen Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben:

1. Saal
2. Dorfgemeinschaftshaus.

## **§ 2 Entgeltpflichtige Veranstaltungen**

1. Entgeltpflichtig sind alle privaten, gewerblichen und kulturellen Veranstaltungen.
2. Entgelt für die Nutzung des Saales:

a) Saal inkl. Küche pro Tag	150,00 €
b) halber Saal inkl. Küche pro Tag	100,00 €
c) Saal inkl. Küche pro Tag (Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden)	150,00 €
d) zuzüglich Nebenkosten von pro Tag	25,00 €

3. Entgelt für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses:

a) bei halbtägiger Benutzung (max. 4 Std.) inklusive Nebenkosten	25,00 €
b) bei ganztägiger Benutzung inkl. Nebenkosten	50,00 €
c) bei mehrtägiger Benutzung (ab 2 Tagen) je Tag inklusive Nebenkosten.	40,00 €

## **§ 3 Entgeltfreie Veranstaltungen**

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben:

1. Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung,
2. Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates,
3. vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen,
4. Veranstaltungen, die von der Gemeinde, dem Bürgermeister oder der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt werden,
5. Versammlungen von Parteien der Gemeinde Ferna und deren Fraktionen,
6. Vereinen, Verbände oder Organisationen der Gemeinde Ferna, die sich nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, können Veranstaltungen, bei denen keine Einnahmen durch Eintrittsgelder oder Verkäufe erhoben werden, entgeltfrei durchführen,
7. Sportveranstaltungen, Trainings- und Übungsstunden aller Vereine der Gemeinde Ferna sowie sportliche Aktivitäten der Bürger der Gemeinde Ferna,
8. Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr.
9. Raum 1. OG zu Vereinszwecken.

#### **§ 4 Sonstige Entgelte**

1. Die Reinigung der Räume hat lt. Benutzungsordnung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch die Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt. Für die dabei entstandenen Kosten ist vom Benutzer ein Betrag – je nach Aufwand (mindestens 50,00 € je angefangene Stunde pro Reinigungskraft) an die Gemeinde zu entrichten.
2. Bei allen unter § 3 Nr. 1 - 4 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei allen anderen Veranstaltungen nach §§ 2 und 3 Nr. 5 bis 8 ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.
3. Die Gemeinde erhebt vor jeder Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 100,00 €. Diese wird zurückgezahlt, wenn die Rückgabe der Räume und des Inventars ordnungsgemäß erfolgte.

#### **§ 5 Entgeltschuldner**

1. Jeder Benutzer gemäß § 2 der Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ferna ist Entgeltschuldner.

2. Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat bei kulturellen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Eintrittsgelderhebung auf Antrag und Darlegung der Gründe, eine Stundung, teilweise bzw. gesamten Erlass der Entgelte gewähren.

## **§ 7 Auskunftspflichten**

Bezüglich der Festsetzung des Benutzungsentgeltes, deren Beitreibung sowie der Entgeltbefreiung ist der Benutzer gegenüber der Gemeinde Ferna zur Auskunft und zur Vorlage aussagekräftiger Unterlagen verpflichtet.

## **§ 8 Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit**

1. Der Benutzer entrichtet für die Überlassung der Einrichtung ein Benutzungsentgelt gemäß der Entgeltordnung (§§ 2 - 4).

2. Für das gemäß § 2 festgesetzte Entgelt erfolgt eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde zu überweisen ist. Zahlungspflichtiger ist der Entgeltschuldner im Sinne des § 5. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Sollten weitere Kosten gemäß dieser Entgeltordnung für den Benutzer entstehen, werden diese in Rechnung gestellt. Die Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde zu überweisen.

4. Sollten die von dieser Entgeltordnung erfassten Leistungen mehrwertsteuer- bzw. umsatzsteuerpflichtig werden, so erhöht sich das jeweilige Entgelt oder der Betrag um die Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

## **§ 9 Inventar, Ersatzleistungen und Haftung**

1. Die Benutzer haben das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen, sonstigen Gegenständen sowie eventuellen Gebäudeschäden sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur durch den Benutzer zu erstatten.

2. Bei Verlust von Schlüsseln sind auch die Kosten für den notwendigen Schloss austausch zu tragen. Die tatsächlichen Kosten werden durch die Gemeinde Ferna belegt und nachgewiesen.

3. Die Heizung ist nach Ende der Veranstaltung auszuschalten.
4. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 10**  
**Sprachform, Inkrafttreten**

1. Die in dieser Entgeltordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ferna tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Ferna, den 04.07.2024

gez. May  
Bürgermeisterin